

**Rede zur Einbringung des Entwurfs des Doppelaushaltes für die Jahre  
2019/2020**

**in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018**

**- Kreiskämmerer Ingolf Graul –**

**Es gilt das gesprochene Wort**

**Sehr geehrter Herr Landrat,**

**meine sehr geehrten Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,**

nach den grundlegenden Ausführungen unseres Landrates möchte ich Ihnen jetzt das „trockene“ Zahlenwerk in den wesentlichen Eckpunkten vorstellen. Der Haushaltsentwurf – jetzt zum dritten Mal – als Doppelhaushalt aufgestellt folgt dem seit 2014 eingeschlagenen Weg, Doppelhaushalte zu verabschieden und ermöglicht den kreisangehörigen Städten und Gemeinden tragfähige Grundlagen für die eigene Haushaltsplanungen zu schaffen.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

wesentliche Grundlage des Entwurf der Haushaltsplanung ist – wie auch in den Vorjahren – der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die darauf basierende 1. Modellrechnung vom 30.10.2018. Im Vergleich zur bis dahin vorliegenden Arbeitskreisrechnung von Land und kommunalen Spitzenverbänden führt dies zu einer weiteren Verbesserung der kommunalen Finanzsituation insgesamt.

Die Kommunen erhalten im Rahmen des ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Anspruchs auf angemessene Finanzausstattung 2019 rund 12,4 Mrd. € an Zuweisungen, das heißt die zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse 2019

steigt gegenüber 2018 (rund 11,7 Mrd. €) nochmals erheblich an (Steigerung rund 6%).

Nach dem Gesetzentwurf ist in 2019 unter anderem vorgesehen:

- Der sogenannte Kommunalsoli soll um weitere 30 Mio. auf dann nur noch 124 Mio. abgeschmolzen werden (Verringerung des Vorwegabzuges).
- Es soll eine schrittweise Umsetzung des sogenannten Sofia-Gutachtens erfolgen mit der ein Wechsel der sogenannten Regressionsmethodik erfolgt mit der Folge für Änderungen beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz sowie dem Schüler- und Flächenansatz.
- Die sogenannte Hauptansatzstaffel erhält eine noch größere Spreizung von bis zu 154%, was die Forderung der Kreise nach einer Änderung der Methodik der sogenannten Einwohnergewichtung noch zusätzlich unterstreicht.
- Bei den im Rahmen der Steuerkraftermittlung herangezogenen fiktiven Hebesätzen werden nunmehr die Grunddatenjahre 2011-2015 verwendet werden.
- Der Verbundsatz soll bei 23 v.H. verbleiben (ursprünglich 28,5 v.H.), der zumindest mittelfristig angehoben werden muss – eine Anpassung der Teilschlüsselmassen für Kreise und Landschaftsverbände erfolgt nicht.

Neu in das Gemeindefinanzierungsgesetz aufgenommen wird eine sogenannte Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120 Mio. €, die finanzkraftunabhängig nach Einwohnern und Fläche den Gemeinden als allgemeines Deckungsmittel im Bereich der Sanierung und Unterhaltung gemeindlicher Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden soll. Die Pauschale ist nicht umlagewirksam und wird den Umlageverbänden nicht gewährt, bei denen ein derartiger Bedarf anscheinend nicht gesehen wird und der also aus deren übrigen allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten ist. Die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss erhalten in 2019 rund 2,5 Mio. €, ein etwaiger Anteil des Kreises wäre vor diesem Hintergrund für den Haushaltsausgleich wahrscheinlich eher nicht von entscheidender Bedeutung gewesen.

- Landkreistag und Städte- und Gemeindebund kommen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme von 19.07.2018 zu den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 zum Schluss, dass das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit auch im kommunalen Finanzausgleich 2019 verfehlt wird.

**Meine sehr verehrten Damen und Herren,**

ich komme jetzt zu den wesentlichen Eckpunkten der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 und 2020.

**FOLIE Seite 2**

Erwartungsgemäß entwickeln sich die Umlagegrundlagen gegenüber 2018 rückläufig. Das war nahezu zwangsläufig angesichts eines das Vorjahr prägenden Einzeleffektes. Der Rückgang ist allerdings erheblich moderater ausgefallen als gedacht, so dass gegenüber 2018 nur eine Differenz von rund 72,2 Mio. € weniger Umlagegrundlagen festzustellen ist (- 9,32%), während gegenüber 2017 ein Zuwachs von 80,5 Mio. € (rund 13,1%) zu verzeichnen ist. Mit nahezu 698 Mio. in 2019 an Umlagegrundlagen zeigt sich zugleich die sehr gute wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Kreises, der als Wirtschaftsstandort weiter wächst – das kommt auch im Mittelstandsbarometer für den Rhein-Kreis Neuss zum Ausdruck. Seit 9 Jahren befindet sich die Bundesrepublik im wirtschaftlichen Aufschwung. Das Institut für Weltwirtschaft rechnet für 2019 und 2020 weiterhin mit stabilem Wachstum und sagt – wenn auch in reduziertem Umfang – jährliche Wachstumsraten voraus, die für das Bruttoinlandsprodukt von einem Zuwachs von 1,8% ausgehen.

Für die Haushaltsplanung 2020 wird ein Anstieg der Umlagegrundlagen nach Maßgabe der Empfehlung der Orientierungsdaten des Landes angenommen (Anstieg plus 4,13% - plus 28,8 Mio. €). Dabei sind neben den Einschätzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung auch die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung November 2018 von Bedeutung, nach denen die mittelfristige Steuereinnahmeerwartungen aller Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) für die Jahre 2019-2022 mit insgesamt plus 3,5 Mrd. € nach oben korrigiert wurden. Für die Gemeinden beträgt der Zuwachs von 2018 nach 2019 rund 2,7%, von 2019 nach 2020 rund 8,1% - bundesweit über alle Ebenen wird von Steuereinnahmen in Höhe von 804,6 Mrd. € in 2019 und 841,2 Mrd. € in 2020 ausgegangen.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

trotz der guten Entwicklung der Umlagegrundlagen würde in 2019 bei unveränderten Hebesatz (37,5 v.H.) gegenüber 2018 ein Minderertrag an Kreisumlage in Höhe von 27,1 Mio. € entstehen. Dieser wird allerdings überkompensiert durch

### **FOLIE Seite 3**

erheblich gegenüber 2018 gestiegene Schlüsselzuweisungen, die in 2019 rund 49,5 Mio. € betragen werden (plus 741%/rund das 8fache des Vergleichswerts/absolut plus 43,4 Mio. €). Dieser mehr als erfreuliche Zuwachs an Erträgen entlastet natürlich in erheblichen Umfange den Umlagebedarf und wirkt sich bei der Gestaltung der Hebesätze für die Kreisumlage massiv aus. Zum Ende meiner Ausführungen werde ich dies in Prozentsätzen und absoluten Beträgen noch darstellen. Für das Jahr 2020 wird von gleichbleibenden Schlüsselzuweisungen ausgegangen, naturgemäß beinhaltet eine solche Prognose auch ein gewisses Risikopotential.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

die Kalkulation der Landschaftsumlage nimmt an der Entwicklung der Umlagegrundlagen teil.

### **FOLIE Seite 4**

Wegen des von der Landschaftsversammlung für 2019 bereits beschlossenen Hebesatzes in Höhe von 14,43 v.H. sinkt der Umlageaufwand gegenüber 2018 um 6,4 Mio. € auf rund 107 Mio. €. Die Finanzplanungsdaten des Landschaftsverbandes Rheinland sehen allerdings für 2020 eine Anhebung der Landschaftsumlage vor und zwar auf 15,9 v.H. Das wirkt sich naturgemäß auf unsere Haushaltsplanung aus, so

dass die Landschaftsumlage für 2020 mit rund 123 Mio. € berechnet werden muss. Diese Steigerung um rund 16 Mio. € gegenüber 2019 (rund plus 9,6 Mio. € gegenüber 2018) ist zugleich einer der wesentlichen Gründe für den Anstieg der Kreisumlage im Jahr 2020. Der Landschaftsverband begründet die Erhöhung des Umlagebetrages vor allem damit, dass die im Entwurf des Ausführungsgesetzes des Bundesteilhabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen geregelten Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 01.01.2020 greifen und damit voraussichtlich auch zusätzliche Belastungen in erheblichem Umfang auf den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zukommen können. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

### **Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

auch im Doppelhaushalt 2019/2020 bilden die Aufwendungen nach dem SGB II (Hartz IV) eine der größten Positionen. Die Planansätze für 2019 und 2020 berücksichtigen das voraussichtliche Ergebnis des jeweiligen Vorjahres zuzüglich einer Steigerung nach dem Orientierungsdatenerlass des Landes (2%). Dies führt zu moderaten Ansätzen – auch im Vergleich zu den Planwerten 2014-2016 – das Zahlenwerk wird sich möglicherweise noch im Rahmen der Beratung verändern und zu Anpassungen führen.

### **FOLIE Seite 5**

Die Leistungen für die Kosten der Unterkunft im Zusammenhang mit Fluchtmigration sind mit rund 9 Mio. € in Ertrag und Aufwand ausgeglichen veranschlagt.

Im Zusammenhang mit der Bundeserstattung für die allgemeinen KdU-Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt aber gravierende Änderungen zu erwarten. Gegenüber den noch im Entwurf enthaltenen Annahmen wird der Kreis in 2019 ff. mit nicht unerheblichem und so auch nicht erwartetem Mehraufwand konfrontiert. Der Bundestag hat nämlich am 29.11.2018 (also nach Abschluss der Haushaltsplanungen) auf Empfehlung des Haushaltsausschusses das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und

Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verabschiedet, wonach die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von bislang 10,2 v.H. (sogenannte Entlastungsmilliarde) in 2019 auf 3,3 v.H. (das entspricht einer Minderung von 6,9%) reduziert wird. Ein entsprechender Betrag ist für 2020 noch nicht festgelegt worden, es ist aber zu erwarten, dass der Bund, wenn es bei der 50%-Grenze bleibt auch insoweit eine Korrektur vornehmen wird. Hintergrund ist die Regelung in Artikel 104 a Abs. 3 GG, die ich bereits in der letzten Haushaltsrede angesprochen habe. Danach tritt Bundesauftragsverwaltung ein, wenn der Bund „die Hälfte oder mehr“ der Kosten trägt.

### **FOLIE Seite 6**

Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist davon auszugehen, dass ab 2019 ein sogenannter Überlaufmechanismus, der in § 46 Abs. 10 Satz 8 u. 9 in Verbindung mit § 1 Satz 3 2. Halbsatz FAG geregelt ist, eintritt. Danach ist die Erstattung des Bundes für KdU-Leistung zu begrenzen, wenn der Wert der tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben an den Kosten der Unterkunft und damit die Beteiligungsquote des Bundes von 49% überschritten wird.

Diese Problematik ist auch bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 02.05.2018 ausführlich erläutert worden. Bezogen auf die Haushaltsplanung für 2019 und 2020 bedeutet dies konkret,

### **FOLIE Seite 7**

dass wegen der Reduzierung der unmittelbaren Erstattungsleistung des Bundes an den Kreis in 2019 bzw. 2020 Deckungslücken entstehen werden, die sich im Plan auf rund 5 Mio. € bzw. 5,14 Mio. € jährlich belaufen.

Nach Angaben des Bundes soll die Minderung einem Volumen von rund 1 Mrd. € entsprechen, das den Gemeinden – also nicht dem Kreis - über höhere Umsatzsteueranteile im Jahr 2019 (und ggfls. 2020) zur Verfügung gestellt wird.

Es tritt damit eine Umverteilung zwischen der unmittelbaren KdU-Erstattung an den Kreis und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ein. Die Folge ist, dass der ursprünglich verfolgte Zweck einer Entlastung von Sozialkosten verfehlt wird, weil die Kreisebene als originäre Kostenträgerin der KdU (und auch der weiteren wesentlichen anderen Sozialkosten) nicht entlastet wird, sondern die kreisangehörigen Gemeinden. Hinzu kommt, dass ohnehin bereits steuerstarke Gemeinden zusätzliche Umsatzsteueranteile erhalten, die nach der Wirtschaftskraft bemessen sind. Eine überschlägliche Berechnung der Auswirkung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Umverteilung von Umsatzsteuer und KdU 2019 durch den Landkreistag Nordrhein-Westfalen zeigt, dass es dabei auch im Kreis Gewinner und Verlierer bei der Zuordnung der zusätzlichen Umsatzsteueranteile auf gemeindlicher Ebene gibt.

Mit dem Gesetzesbeschluss ist zugleich eine Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen gescheitert, die zum Ziel hatte, die Grenze der Bundesauftragsverwaltung von 50% auf 75% heraufzusetzen. Von diesem ausdrücklich zu begrüßendem Vorhaben ist der Bundesrat leider in seiner jetzt maßgeblichen Stellungnahme vom 23.11.2018 abgerückt mit der neuen Forderung anstelle des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer den Länderanteil um 1 Mrd. € zu erhöhen mit der Begründung, dadurch eine vergleichbare Entlastung je Einwohner zu erreichen im Wege einer soziallastengerechten Verteilung auf die Kommunen – was auch immer das heißen mag. Bleibt es bei der Reduzierung der Bundeserstattung, die dann auch für das Jahr 2020 festgesetzt werden müsste, gelingt der Haushaltsausgleich nur noch über eine Anpassung der Hebesätze der Kreisumlage für 2019 und 2020 um 0,7 v.H. Für die Gemeinden soll dies unter dem Strich nicht zu einer Mehrbelastung führen, weil dieser Mehraufwand nach der Berechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ja durch die Erhöhung ihrer Umsatzsteueranteile in Höhe von 1 Mrd. € bereits bundesweit refinanziert wird.

Im Entwurf der Haushaltssatzung ist die Anpassung der Hebesätze bereits angesprochen, die endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze erfolgt dann in der Sitzung des Kreistages am 21. März 2019.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

im Bereich des SGB XII

### **FOLIE Seite 8**

entwickelt sich der Aufwand insgesamt moderat, seit 2018 nahezu unverändert. Für die Planung weist der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung der Höhe nach noch Unsicherheiten auf, weil sich die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes immer noch nicht abschließend beurteilen lassen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in 2019 mit rund 27,8 Mio. € in Ertrag und Aufwand ergebnisneutral veranschlagt und hier nicht mehr gesondert dargestellt, der Bund tritt hier erfreulicherweise zu 100% ein.

Anpassungen ergeben sich auch beim Pflegegeld, die aber auch hier

### **FOLIE Seite 9**

relativ geringfügig ansteigen. Die Übersicht zeigt aber auch, dass im 10-Jahres-Zeitraum der Nettotransferaufwand insgesamt um rund 50% ansteigt.

Insgesamt prägen die Bereiche der sozialen Leistungen sowie des ganz überwiegend durch Soziales bestimmten Landschaftsverbandes den Haushalt des Kreises. Mit Blick auf das Haushaltsvolumen in Höhe von 502 Mio. € bzw. 528 Mio. € drängt sich auf, dass nahezu 3/5 des Haushaltsvolumens diesen Belangen zugutekommt. Es zeigt sich sogleich, dass wie in nahezu allen dargestellten Vorjahren das Aufkommen aus der Kreisumlage nicht ausreicht, um nur diesen Bedarf abzudecken.



**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

**FOLIE Seite 10**

ein wesentlicher Eckpunkt in der Haushaltsplanung ist regelmäßig der Personaletat. Auch in der Planung 2019/2020 ist mit einem Anstieg der Aufwendungen zu rechnen. Gegenüber 2018 beträgt der Anstieg (ohne Beihilfe und Zuführung zu Rückstellungen) beim sogenannten oriiniären Sammelnachweis 1 rund 1,8 Mio. € und bleibt damit unter dem Wert des Orientierungsdatenerlasses des Landes. Der Anstieg nach 2020 beläuft sich nur noch auf 1,2 Mio. € (plus 1,95%).

Die Personalkostenerstattungen betragen voraussichtlich rund 7,4 Mio. € und beinhalten auch Beiträge aus dem Jobcenter.

Die hier nicht dargestellten Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden an die durch die Rheinische Versorgungskasse aktualisierten Werte angepasst und belaufen sich in 2019/2020 auf 9,8 Mio. € (2018 – 9,3 Mio. €).

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

die Jugendamtsumlage steigt im Hebesatz in 2019 auf 20,863 v.H. und in 2020 auf 21,935 v.H. Im Wesentlichen sind die Steigerungen auf die Entwicklung der Betriebskosten sowie für die Plätze für Tagespflege zurückzuführen. Einzelheiten werden wie in den Vorjahren mit den Kommunen besprochen.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

### **FOLIE Seite 11**

wie in den Vorjahren auch an dieser Stelle der ausdrückliche Hinweis, dass angesichts eines ursprünglichen Kreditvolumens von rund 130,5 Mio.€ im Jahre 2002 eine Entlastung des Umlagebedarfs in Höhe von rund 1 Punkt Kreisumlage Jahr für Jahr zugunsten der Kreisgemeinschaft durch Minderung des Zinsaufwandes realisiert wird, der sich in 2019 nur noch auf 1,5 Mio. € und in 2020 auf rund 1,3 Mio. € belaufen wird.

### **FOLIE Seite 12**

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt wie in den Vorjahren aus dem Cash-Flow bzw. den Kreditmitteln. Ohne die rentierlichen Investitionen im Abfallbereich, die in 2019 mit 14,2 Mio. € und 2020 mit 13,5 Mio. € anzusetzen sind, sinkt der Altbestand an Kreditverbindlichkeiten auf rund 27,2 Mio. € zum 31.12.2019 bzw. auf 22,7 Mio. € zum 31.12.2020.

Auch vor dem Hintergrund dringender Neuinvestitionen ist der Abbau der Verschuldung unerlässlich. Ein Blick auf die Situation in den Städten und Gemeinden zeigt, dass angesichts sehr guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und steigender Einnahmen kein Weg an einer konsequenten Entschuldungspolitik vorbei geht, es sei denn strukturell unterfinanzierte und unausgeglichene Haushalte sollen in Kauf genommen werden. In Deutschland konnten die Kommunen in 2017 einen Überschuss von 10,7 Mrd. € erzielen, trotzdem bleibt die kommunale Verschuldung hoch, die in 2017 lediglich um 3,5% auf 138 Mrd. € gesenkt wurde. Die Folge ist häufig, dass Steuern und Gebühren trotz guter Rahmenbedingungen erhöht werden sollen und hoch verschuldete Kommunen tiefer in die roten Zahlen geraten.

Die Finanzierungsvorgänge aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden hier nicht gesondert dargestellt. Sie sind bezogen auf die Haushaltsplanung ergebnisneutral.

Herr Landrat Petrauschke hat in seinen Ausführungen umfangreich die einzelnen Investitionsbereiche dargestellt – im Rahmen der weiteren Beratungen wird dies noch vertieft werden.

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

### **FOLIE Seite 13**

der Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 sieht gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 eine Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage vor und zwar

in 2019 um 2,86 v.H. auf 34,64 v.H.

und in 2020 um 1,7 v.H. auf 35,8 v.H.

jeweils bezogen auf die tatsächlich in 2018 erhobene Kreisumlage in Höhe von 37,5% - festgesetzt war in der Satzung bekanntlich ein Hebesatz von 39 v.H.

Seit dem Haushaltsjahr 2003 sind dies wiederum die niedrigsten Umlagesätze, die zugleich aber auch eine Senkung des Umlageaufkommens bedeuten, nämlich gegenüber 2018

in 2019 rund 47 Mio. €

und in 2020 von rund 29 Mio. €.

Der Anstieg in 2020 ist überwiegend der Planung des Landschaftsverbandes geschuldet, die mit einem Umlagesatz in Höhe von 15,9 v.H. anzusetzen ist und zu einem entsprechenden Mehraufwand im Kreishaushalt sorgt.

Aller Voraussicht nach werden sich die Hebesätze der Kreisumlage aber noch mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundestags vom 29.11.2018 – nach oben – verändern. In die weiteren Haushaltsberatungen wird dies über die Veränderungsliste Eingang finden. Wie bereits vorgetragen ist eine Anpassung der Hebesätze um 0,7 v.H. unumgänglich.

Der Hebesatz für die Kreisumlage beträgt dann

in 2019 35,34 v.H.

und in 2020 36,50 v.H.

Auch unter Berücksichtigung dieser angepassten Hebesätze bleibt es bei einer massiven Absenkung des Umlageaufkommens in

2019 in Höhe von rd. 42,0 Mio. €

und in 2020 in Höhe von rd. 23,9 Mio. €

gegenüber 2018.

### **Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

der heute in die Beratung eingebrachte Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 macht in besonderer Weise deutlich, dass der Kreis auf die Belange der Städte und Gemeinden Rücksicht nimmt. Bestes Beispiel dafür ist die Überschrift in der NGZ vom 10.11.2018, wo es zutreffend heißt: „Ausgeglichener Etatentwurf dank Kreis und Land in Reichweite“.

„Ich sehe, nichts ist ohne Rücksicht gut“, hat bereits Shakespeare erkannt.

Zugleich ist der Entwurf aber auch eine solide Grundlage für die Arbeit von Kreistag und Verwaltung in den kommenden 2 Jahren. Die Verabschiedung des Haushaltes ist für den 27. März 2019 vorgesehen, wo ggfls. noch etwaige neue Erkenntnisse aus den Beratungen Berücksichtigung finden können.

Das Benehmensverfahren zur förmlichen Beteiligung der Städte und Gemeinden an der Festsetzung der Kreisumlage wurde am 05.11.2018 eingeleitet. Dabei sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs informiert worden. Am 17.12.2018 erfolgte darüber hinaus eine Erörterung der wesentlichen Haushaltseckpunkte mit den Kämmerinnen und Kämmerern im Rhein-Kreis Neuss. Stellungnahmen haben den Kreis noch nicht erreicht, ich habe allerdings den Eindruck, dass das Zahlenwerk nicht auf grundlegende Kritik stößt. Selbstverständlich werden in dem weiteren Verfahren

Stellungnahmen der Städte und Gemeinden für die Beratung im Finanzausschuss bzw. im Kreistag vorgelegt werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Kämmerei danke ich an dieser Stelle für die Arbeit bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs.

Ich bitte Sie nunmehr, den Haushaltsentwurf zur weiteren Beratung in die Fraktionen und in den Finanzausschuss zu verweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.